1. Einleitung/Präambel

Der organisierte Sport trägt eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, Eltern, Kinder und Jugendlichen. Er wird getragen vom Fair-Play-Gedanken; der respektvolle Umgang miteinander steht an erster Stelle. Dazu gehört auch die Motivation, zum Schutz von insbesondere jungen Menschen mit und ohne Behinderung beizutragen und jegliche Gewalt zu vermeiden.
Angesichts der Verantwortung des SV Neptun für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die hauptamtlich und ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen hat der Vorstand des SV Neptun das vorliegende Schutzkonzept erarbeitet und auf seiner Generalversammlung am 28.03.2025 verabschiedet.
Das verabschiedete Konzept orientiert sich am „Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“ des DSV, welches der Dachverband am 18.09.2020 veröffentlicht hat und welches auf der Website des DSV veröffentlicht ist.

Leitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt

Der Vorstand und alle Mitarbeitenden richten ihr Handeln an unseren Werten sowie an der UN-Kinderrechtskonvention aus und ermuntern alle dies gemeinsam mit uns zu tun. Die Kinderrechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten sind, werden jedem neuen Trainer in der „On-Boarding-Mappe“ bekannt gemacht. Gleichbehandlung, Respekt, Partizipation und Mitbestimmung, sowie Schutz vor Gewalt prägen unsere Einstellung und Arbeit.

Im folgenden Text wird auf das Gendern verzichtet. Der Gewaltbegriff wird mit „Jeglicher Art von Gewalt“ umschrieben.

1.1. Ziele und Haltung des SV Neptun

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns von Verantwortlichen muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - mit und ohne Behinderung - sowie aktive Funktionsträger im Sport vor jeglicher Art von Gewalt schützt. Dies beinhaltet die sexualisierte Gewalt.

Wir - die Vorstandschaft des SV Neptun - verurteilen aufs Schärfste jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene und unterstützen unsere Übungsleiter, Betreuer und Coaches gemeinsam dabei, jeglicher Gewalt vorzubeugen, indem wir das Thema transparent gestalten und verpflichtende Maßnahmen (unter anderem die Teilnahme an Workshops sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses) einfordern.
Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich an unsere Übungsleiter, Betreuer und Coaches sowie unsere Mitglieder und behandelt insbesondere die Prävention sowie die Intervention bei sexualisierter Gewalt. Sie verfolgt den Anspruch, Verantwortlichen im

Sportverein – sowohl im Vorstand als auch im Trainings- und Übungsbetrieb – mehr Handlungssicherheit in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu geben.
Das übergeordnete Ziel des vorliegenden Schutzkonzeptes ist die Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur in unserem Verein. Nur wenn das Tabu, über jegliche Art von Gewalt zu reden, gebrochen wird und die Verantwortlichen im Sport gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln, kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt erhöht werden.

1.2. Hintergrundinformation: Definitionen von Gewalt

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen auftreten. Es gibt körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung. Gewalt kann auch sein, jemanden in seiner Bewegungsfreiheit einzuschränken, Kontakte zu anderen Menschen zu unterbinden oder ihm die finanzielle Grundlage zu entziehen. Die Weltgesundheitsorganisation hat übersichtlich dargestellt, wie Gewalt charakterisiert werden kann.

- Physische (körperliche) Gewalt
- Psychische (seelische) Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Digitale Gewalt
- Vernachlässigung u.a. Gewaltformen

1.2.1. Physische (körperliche) Gewalt

Körperliche Gewalt reicht von leichten Ohrfeigen, Kneifen, an den Haaren ziehen, Schlagen, Boxen, Treten bis hin zu Verbrennungen, Verätzungen, Würgen und Angriffen mit Gegenständen bzw. Waffen. Auch unter Zwang verabreichtes Essen und Trinken, eine grobe Körperpflege bei einem hilfsbedürftigen Menschen sind Formen von körperlicher Gewalt. Die direkten Folgen körperlicher Gewalt können für andere sichtbar sein: Ein „blaues Auge“, Blutergüsse am Hals oder den Armen, Knochenbrüche oder offene Wunden.
Körperliche Gewalt kommt auch in den eigenen vier Wänden vor. Die Gewalt geht von einem Lebensgefährten oder Familienmitgliedern aus. Körperliche Gewalt durch eine Person kann sich wiederholen und verschlimmern. Oft bleibt es nicht bei einem körperlichen Angriff.

1.2.2. Psychische (seelische Gewalt)

Seelische Gewalt bedeutet, dass Menschen durch Worte erniedrigt oder bedroht werden. Menschen werden beleidigt oder gedemütigt, auch in der Öffentlichkeit. Ihnen werden immer wieder Schuldgefühle vermittelt. Manche werden stark eingeschüchtert, ständig kontrolliert oder dürfen selbst keine Entscheidungen treffen. Manche Menschen entwickeln das Gefühl, nichts wert zu sein. Statt sich gegen Gewalt zu wehren, verletzen sie sich selbst.
Manche Menschen werden telefonisch belästigt. Jemand steht vor ihrer Wohnung und schaut durchs Fenster, verfolgt jeden Schritt, den die verfolgte Person innerhalb und außerhalb der Wohnung macht. Jemand schickt ungefragt Briefe oder Päckchen, bestellt Waren oder legt Gegenstände vor die Tür. Jemand öffnet die Post eines anderen

Menschen, liest dessen E-Mails, kontrolliert die Anrufe auf dem Handy. Jemand versucht, Kontrolle über die sozialen Kontakte zu gewinnen. Liebesbeteuerungen und Drohungen wechseln sich ab. Jemandem beharrlich nachstellen (stalken) ist strafbar. Seelische Gewalt kann auch Kinder betreffen. Sie werden gedemütigt und herabgesetzt. Eltern machen ihnen Angst, sperren sie ein, lassen sie lange allein, drohen ihnen oder bestrafen sie mit Liebesentzug. Seelische Gewalt kann auch dann entstehen, wenn zu hohe Anforderungen an die Kinder gestellt werden.

1.2.3. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt findet gegen den Willen einer Person statt. Das unterscheidet sie von Sexualität, die einvernehmlich gelebt wird. Manche Menschen wehren sich körperlich oder mit Worten gegen die Gewalt. Andere verhalten sich ruhig und erdulden alles, weil sie keinen Ausweg sehen. Sich nicht zu wehren, heißt nicht, zugestimmt zu haben.
Sexualisierte Gewalt, das ist erzwungener Sex in der Ehe, Vergewaltigungen durch einen Ex-Partner oder durch einen Fremden, das Ausnutzen einer Notlage oder Abhängigkeit für sexuelle Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern oder erzwungene Prostitution. Allein durch den Versuch, eine Person zu vergewaltigen, sexuell zu belästigen oder zu missbrauchen, wird sexualisierte Gewalt ausgeübt. Sexualisierte Gewalt erleben überwiegend Frauen oder Mädchen, aber auch Männer und vor allem Jungen können betroffen sein.
In abhängigen Beziehungen bedeutet sexualisierte Gewalt, die Schamgrenzen eines Menschen nicht einzuhalten, unangebrachtes langes Belassen in unbekleidetem Zustand oder unangemessene Berührungen im Intimbereich.
Sexualisierte Gewalt ist immer Unrecht, auch dann, wenn Menschen dazu gebracht werden, sexuelle Dienste zu erbringen, beispielsweise um dafür eine Anstellung oder eine bessere Bewertung in der Schule zu bekommen.

1.2.4. Digitale Gewalt

Über das Internet verbreiten sich Informationen in Sekundenschnelle: Sie können mit vielen Menschen geteilt, aber auch heruntergeladen und bearbeitet werden. Viele Internetnutzerinnen und Internetnutzer, insbesondere Jugendliche, geben über die Sozialen Netzwerke und Instant-Messenger-Dienste zahlreiche private Informationen preis und ermöglichen so anderen, sie bloßzustellen und zu schädigen.

Was ist digitale Gewalt?

In einer Welt, die zunehmend durch die digitalen Medien bestimmt wird, kommt es immer öfter zu Fällen von digitaler Gewalt. Sie ist mittlerweile ein weitverbreitetes Phänomen und ist eng verknüpft mit der "analogen" Gewalt. Das bedeutet, dass die reale Gewalt im digitalen Raum fortgesetzt wird, beispielsweise bei Partnerschaftsgewalt. Der Begriff umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über Soziale Netzwerke, in Chaträumen, beim Instant Messaging und/oder mittels mobiler Telefone. Zu den Besonderheiten digitaler Gewalt zählen:

Digitale Gewalt findet rund um die Uhr statt: Die Belästigungen enden nicht nach der Schule, dem Sport oder der Arbeit. Digitale Gewalt findet überall dort statt, wo digitale Medien genutzt werden, also auch zuhause.
Digitale Gewalt erreicht ein großes Publikum: Im Internet veröffentlichte Verunglimpfungen verbreiten sich sehr schnell vor einem großen Publikum und können nur schwer gelöscht werden.
Täterinnen und Täter agieren häufig anonym: Die scheinbare Anonymität im Internet senkt die Hemmschwelle und die erschwert Möglichkeit der Rückverfolgung.
Digitale Gewalt entsteht selten spontan: Die Diskriminierung bestimmter Personengruppen wird durch Hassrede und gezielte Kommentare im digitalen Raum systematisch und bewusst weitergeführt, um einen Ausschluss bzw. Rückzug der diskriminierten Gruppen zu bewirken.

Formen digitaler Gewalt
Digitale Gewalt umfasst eine Vielzahl von Angriffsformen, die auf Verunglimpfung, Rufschädigung, soziale Isolation und die Nötigung oder Erpressung eines bestimmten Verhaltens der Betroffenen abzielen. Zudem kommt es mitunter zu gezielten Bedrohungen und Androhungen schwerer Straftaten gegenüber den Betroffenen.
Ausschluss, Cybermobbing: Ausgrenzung von jemandem aus einer Gruppe z.B. aus einer Instant-Messenger-Gruppe
Beleidigung, Beschimpfung, Belästigung: Verletzende Kommentare oder vulgäre Pöbeleien, die in der Regel in öffentlichen Bereichen des Internets stattfinden.
Bloßstellen, Anschwärzen: Beabsichtigtes Bloßstellen der Betroffenen durch die Verbreitung intimer Details bzw. peinlicher Foto- oder Filmaufnahmen ohne Einwilligung der Abgebildeten oder Gefilmten, z.B. um sich an der Ex-Freundin zu rächen.
Cyber-Stalking: Unerwünschte Kontaktaufnahme und andauernde Belästigung von Einzelnen durch E-Mails, SMS oder andere digitale Beiträge. Dazu gehören auch (Video)-Überwachung, Abhören und Kontrolle mit digitalen Mitteln sowie das Ausspionieren der digitalen Aktivitäten der Betroffenen (zum Beispiel durch die Ortung der Person mittels Mobiltelefons oder PC).
Nötigung, Erpressung (Sexting, Sextortion): Die unerwünschte Zusendung von pornografischen Bildern oder Videos fällt ebenfalls in diesen Bereich, genauso wie die Androhung, intimes Bildmaterial anderer zu veröffentlichen.
Gerüchte verbreiten, Diffamierung (Fake Profil): Wenn Menschen die Informationen, die andere im Internet veröffentlicht haben, manipulieren und als Falschaussagen verbreiten, um die von ihnen ausgewählten Personen zu diskriminieren.
Diskriminierung (Hate Speech): Bei der sogenannten Hate Speech handelt es sich um eine digitale Form von Menschenfeindlichkeit, die sich gegen Personen richtet, die einer bestimmten Gruppe zugeordnet werden. Sie äußert sich in abwertender, menschenverachtender und volksverhetzender Sprache und Inhalten. Zudem richtet sie sich oftmals auch gegen jene Personen, die sich online wie offline für die Rechte bestimmter Gruppen einsetzen.
Identitätsmissbrauch und -diebstahl: Sich als eine andere Person ausgeben, indem z.B. das Passwort des Opfers genutzt wird, um mit dessen vermeintlicher Identität Einträgen

in Chats, Blogs und Internet-Foren zu tätigen und so andere in den sozialen Medien zu beschimpfen. Oder die Onlinebestellung von Waren und Dienstleistungen im Namen der/des Betroffenen.
Offene Androhung von Gewalt: Direkte oder indirekte Ankündigung, dass jemand verletzt oder gar getötet werden soll.
Sexuelle Belästigung (Cyber-Grooming): Unter „Cyber-Groomig“ versteht man die sexuelle Belästigung Minderjähriger durch Pädokriminelle. Diese nutzen eine falsche Identität, um Kontakte zu den Minderjährigen zu knüpfen, ihr Vertrauen zu gewinnen und sie dann dazu bringen, ihnen bloßstellende oder kinderpornographische Bilder und Videos zu schicken oder sich mit ihnen zu treffen.
Loverboys: Loverboys sind junge Männer, die ihre minderjährigen Opfer (ab 11 Jahren) sowohl in der realen als auch in der digitalen Welt suchen, zum Beispiel in Sozialen Netzwerken. Ziel ist es, die jungen Mädchen und Frauen in die Prostitution zu zwingen. Hier werden die Beziehungen im Vorfeld oftmals durch viel Wertschätzung und teure Geschenke einerseits und soziale Isolation andererseits aufgebaut.

Welche Personen können Täterinnen oder Täter sein?
Die Täterinnen und Täter sind den betroffenen Jugendlichen oft bekannt. Es können Verwandte, Bekannte, aber auch Schulkameraden, Freunde und Freundinnen sein. Sie handeln bewusst und wissen sehr genau, wie sie andere schädigen können. Häufig kombinieren sie verschiedene, auch nicht digitale Angriffsformen. Wenn die Täterinnen oder Täter die Kinder bzw. Jugendlichen direkt angreifen, kann digitale Gewalt auch zu körperlicher oder sexueller Gewalt werden. Die Beweggründe der Täterinnen und Täter sind sehr vielfältig. Oftmals zielen sie mit ihren Aktivitäten jedoch darauf ab, die ausgewählten Personen zu demütigen, ihren Ruf zu schädigen und sie sozial zu isolieren. Bei einigen Formen digitaler Gewalt sind die Täterinnen und Täter den Betroffenen nicht bekannt und nutzen die Anonymität des digitalen Raums, um Gewalt auszuüben.

Weitergehende Informationen
„Cyber-Mobbing: Was kann ich dagegen tun?“ - PDF, 144 KB
Kurzinformation für Eltern und Jugendliche (BMFSFJ)

1.2.5. Vernachlässigung

Menschen, die z.B. aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder einer Behinderung fremde Hilfe benötigen, werden nicht angemessen umsorgt und betreut.
Kinder können von ihren Eltern vernachlässigt werden, indem sie ihnen Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigern. Die Kinder werden unzureichend ernährt oder versorgt oder gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Auch eine feindliche Einstellung gegenüber dem Kind kann eine Form der Vernachlässigung sein.
Vernachlässigung erfolgt oft durch Personen, die den betroffenen Menschen nahestehen, z.B. durch Familienangehörige. Betroffene schweigen über die Vorfälle, da sie Angst haben, dass sich ihre Situation noch weiter verschlimmert oder aus Angst vor Liebesentzug. Betroffene wissen nicht, dass sie sich wehren könnten. Oft besteht eine Hemmung, die vertrauten Personen zu „verraten“. Sie haben wenige Möglichkeiten Hilfe

zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, da sie auch bei der Hilfesuche und dem Aufdecken der Gewalt von der Unterstützung anderer Personen abhängig sind.

Hinweis: Zusammenwirken verschiedener Gewaltformen
Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Praxis zeigen, dass Gewaltformen nicht getrennt voneinander auftreten, sondern ineinander übergehen. Täter*innen, die sexuelle Handlungen gegen Kinder und Jugendliche ausüben, wenden in ihrem strategischen Vorgehen vor allem psychische Gewalt an. Sie manipulieren die Betroffenen und setzen sie unter Druck, um zu verhindern, dass sich junge Menschen hilfesuchend an Unterstützer*innen wenden können. Auch Formen von körperlicher Gewaltanwendung können Teil der Täter*innen-Strategie sein, um Betroffene körperlich zu desensibilisieren und/oder zu bedrohen.
Erwachsene sind vor allem durch ihre körperliche, psychisch-emotionale und kognitive Überlegenheit in einer Machtposition gegenüber Kindern und Jugendlichen. Täter*innen setzen an diesem ungleichen Verhältnis an, sie nutzen ihre Machtposition, um sexualisierte Gewalt auszuüben.
Auch in anderen Konstellationen verlaufen die Grenzen zwischen den Formen von Gewalt fließend. Zwar ist es möglich, dass einzelne Formen von Gewalt ohne die Anwendung weiterer Formen ausgeübt werden. Zum Beispiel kann psychische Gewalt durch systematische Beleidung und Erniedrigung auftreten, ohne dass es zu weiteren Formen der Gewalt kommt.
Wenn wir von Prävention sprechen und diese durch Schutzprozesse umsetzen, so wenden wir uns damit der körperlichen und psychischen Unversehrtheit zu und berücksichtigen insbesondere das Machtverhältnis zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen.

1.3. Risikoanalyse des SV Neptun

Unser Schutzkonzept hat zum Ziel, Risiken von Gewalt zu minimieren und dementsprechend unseren Verein zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen.
Deshalb haben wir eine Risikoanalyse unseres Vereins durchgeführt und uns hier folgende Fragen gestellt:

- Gibt es ein Bewusstsein für einen differenzierten Gewaltbegriff mit den unterschiedlichen Ausformungen?
- Welche Regeln existieren im Verein, die den persönlichen Umgang untereinander beziehungsweise den pädagogischen Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen festlegen?
- Gibt es Umgangsformen, Traditionen/Rituale oder „ungeschriebene Gesetze“, die Aspekte von zum Beispiel körperlichen Grenzüberschreitungen, verbaler Abwertung oder Missachtung von persönlichen Grenzen aufweisen (in allen Konstellationen)?
- Welche Verhaltens- und Kommunikationskultur existiert insbesondere unter den Trainern? Gibt es eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung und Achtung (auch in der Ansprache)? Gibt es ein Bewusstsein dafür, dass Gewalt auch in mediatisierter

Form auftritt, da digitale Medien Hilfsmittel und/oder Umgebung von Gewalthandlungen sein können?

(s. 2.2. Ehrenkodex und 2.3 Verhaltenskodex)

Durch eine Trainerschulung (Thema: „Gewalt hat viele Gesichter“) werden unsere TrainerInnen zum Thema sensibilisiert.

Weitere Fragestellungen der Risikoanalyse betreffen den Trainingsbetrieb und die Räumlichkeiten des Hallenbades:

- Weg vom Parkplatz zum Hallenbad: ist der Weg bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet? Ergebnis: Der Weg ist leider nicht ausreichend bzw. gar nicht ausgeleuchtet. Dies stellt zum einen ein gewisses Unfallrisiko dar und zum anderen eine potenzielle Gefahrenquelle hinsichtlich körperlicher Übergriffe. Fazit: Hier besteht dringender Handlungsbedarf seitens der Kommune; sie hat für ausreichende Beleuchtung zum Schutze der Schwimmbadbesucher zu sorgen.
- Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten: Wer hat während des Trainingsbetriebes Zugang zu den Räumen und gibt es entsprechende Regelungen? Ergebnis: Eltern oder andere Erwachsene begleiten ihre Kinder und dürfen in den Umkleiden helfen. Väter dürfen nicht in die Sammelumkleide der Mädchen und Mütter nicht in die Sammelumkleide der Jungen. Der Badebereich ist für Eltern tabu: Die Kinder werden zum Training von ihren jeweiligen TrainerInnen abgeholt und am Ende des Trainings auch wieder zur Dusche gebracht. Bei den jüngeren Sportlern (Alter: 3,5 bis 7,0 Jahren) begleiten die Trainer die Kinder in die Dusche. Mädchen werden von einer Trainerin und Jungen von einem Trainer begleitet.
  Muss ein Kind während des Trainings zur Toilette, so wird dies von einer Trainerin (Mädchen) sowie einem Trainer (Junge) begleitet.
- Materialraum: Wer hat Zugang zum Materialraum? Ergebnis: Den Materialraum dürfen nur TrainerInnen betreten, er ist für Kinder und Jugendliche tabu. Diese Regel wird den Kindern bekanntgemacht. Die Tür zum Materialraum steht offen, der Raum ist hell ausgeleuchtet und gut einsehbar.
- Schwimmbereiche (großes und kleines Becken), Sauna und Ruhebereich: gibt es Bereiche, die nicht einsehbar sind und während des Trainings zugänglich sind? Ergebnis: Die beiden Schwimmbecken werden zeitgleich von mehreren Trainingsgruppen genutzt. Hier achten Schwimmer und Trainer aufeinander. Die Türen zum Saunabereich und zum Ruhebereich sind geöffnet. Der Zutritt ist verboten und den Kindern und Jugendlichen wurde dies bekannt gemacht.

Verhaltensregeln

Auf Grundlage einer Risikoanalyse und den Empfehlungen des DSV hat der Verein folgende Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen besprochen und im Folgenden einen eigenen Verhaltenskodex entwickelt:

- Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (Training oder Wettkampf, in den Arm nehmen zum Trösten oder Mut machen) müssen von diesen explizit erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Hilfestellungen: Körperkontakt ist nur für die Dauer und zum Zwecke der Hilfestellung zulässig. Die Notwendigkeit sowie Art und Weise der Hilfestellung sollte vorab erklärt werden. Das Einverständnis dafür ist einzuholen. Gegenseitige Hilfestellung durch Kinder ist – soweit möglich – zu bevorzugen.
- Die Grenzen der Trainer/Betreuer werden ebenfalls respektiert.
- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet.
- Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt.
- In der (Umgangs-) Sprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet.
- Eltern dürfen nur „gleichgeschlechtliche“ Duschen und Umkleiden betreten.
- Gang zur Toilette: Kinder, die Hilfe beim Gang zur Toilette benötigen, werden von einem Trainer, bei Mädchen: einer Trainerin, begleitet.
- Versorgung von Verletzungen: Körperkontakt ist nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung einer Verletzung zulässig. Soweit möglich, ist die gegenseitige Versorgung durch die Kinder zu bevorzugen.
- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers/Betreuers mitgenommen. Dies gilt auch für Übernachtungen bei Wettkämpfen und Trainingslagern.
- Maßnahmen des Vereins sollten grundsätzlich von zwei Personen begleitet werden, einer männlichen und einer weiblichen. Bei Trainingslagern und Wettkämpfen übernachten Trainer/Betreuer nicht mit Kindern in einem Zimmer.
- Geheimnisse: Trainer/Betreuer teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.
- Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Kamerafunktion ist für alle Duschen und Umkleiden untersagt.
- Transparenz: bei Unsicherheiten und Grenzsituationen sind die geplanten Handlungen transparent zu machen und mit einer weiteren Person abzusprechen (Vier-Augen Prinzip).
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) (wie bspw. Alkohol, Rauchen, Filme, etc.) werden eingehalten.

- Kindern und Jugendlichen werden keine Geschenke gemacht oder Vergünstigungen gewährt, die nicht mit mindestens dem Vorstand oder der Abteilungsleitung abgesprochen sind.
- Es werden einheitliche Regeln für Kontaktaufnahme und Kommunikation zwischen SportlerInnen und TrainerInnen (soziale Medien/Chats) definiert. Bis zum Alter von 14 Jahren werden die Eltern eingebunden.
- Abweichungen von diesen Regelungen sind mit mindestens einem weiteren Trainer/Betreuer zu besprechen oder im Zweifelsfall mit dem Schutzbeauftragten vorab zu besprechen.

(s. Anlage 4.4 Verhaltenskodex des SV Neptun Waldbrunn)

2. Präventionsleitfaden

2.1. Satzung und Ordnung

2.1.1. Satzung

(siehe Anlage 4.1 „Satzung des SV Neptun“)
Die Satzung des SV Neptun gilt für alle Mitglieder des Vereins.

2.1.2. Geschäftsordnung

Die bestehende Geschäftsordnung wurde um den Punkt „Kinder- und Jugendschutzbeauftragte“ erweitert.
(siehe Anlage 4.2 „Geschäftsordnung des SV Neptun“)

2.2. Ehrenkodex

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des SV Neptun, die im Nachwuchssport tätig sind, sind verpflichtet den DSV-Ehrenkodex zu unterzeichnen.
Nach erfolgter Zeichnung und Rücksendung wird der Ehrenkodex in digitaler Form und in der physischen Personalakte abgelegt.
Der Ehrenkodex soll zum einen den Verantwortlichen und den Trainern im SV Neptun Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter erfolgen.
(siehe Anlage 4.3 „Ehrenkodex“)

2.3. Verhaltenskodex/Athletenvereinbarung

Jedes Mitglied ist wichtig. Die Mitglieder des SV Neptun erkennen die Persönlichkeit und die Arbeit des anderen an und zeigen dies im Umgang miteinander. Wir verhalten uns wertschätzend, fair, respektvoll, loyal, ehrlich und offen.
Unser Verhaltenskodex gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle Trainer, sowie für alle ehrenamtlich tätigen Unterstützer. Vorstand und Übungsleiter haben in Bezug auf den Umgang mit unseren Kindern und Jugendlichen eine besondere Verantwortung und

Vorbildfunktion. Wir gehen freundlich, höflich und verbindlich miteinander um. Wir pflegen einen entsprechenden Umgangston, auch wenn wir unterschiedlicher Meinung sind.

- Wir tauschen Argumente sachlich aus, wir hören zu und lassen den anderen ausreden.
- Wir lassen konstruktive Kritik in der Sache, aber auch an der eigenen Person zu und setzen uns damit auseinander.
- Wir reden nicht übereinander, sondern miteinander. Niemand wird diskreditiert.
- Wir verstehen uns als Team und handeln entsprechend. Wir nehmen Rücksicht aufeinander und unterstützen uns gegenseitig.
- Wir äußern Wertschätzung durch Lob und Anerkennung.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen um und sichern uns Verschwiegenheit und Verlässlichkeit zu.
- Wir reflektieren unser eigenes Verhalten und prüfen selbstkritisch Verbesserungsmöglichkeiten bei uns selbst.
- Wir tragen dafür Sorge, dass festgestelltes Fehlverhalten und Missstände offen angesprochen werden.
- Wir akzeptieren, dass ein fortgesetzter Verstoß gegen die Leitlinien und Verhaltensregeln, insbesondere Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Einschüchterung, Drohungen, Demütigungen, Mobbing und Intrigantentum, zu Sanktionen führt.
- (siehe Anlage 4.4 „Verhaltenskodex“)

2.4. Verhaltensleitlinien für Teilnehmende (Kinder, Jugendliche, Erwachsene ToDo

Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die an Bezahlangeboten (Babyschwimmen, Wassergewöhnung, Aquafitness, Aquajogging, Aquaboxing) oder an Trainingsangeboten teilnehmen, werden durch die jeweiligen Kursleiter oder Trainer auf die bestehenden Umgangsregeln aufmerksam gemacht.

2.5. Erweitertes Führungszeugnis

Der § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) gibt Auskunft darüber, wer ein Ehrenamt in Deutschland übernehmen darf. Im Neckar-Odenwald-Kreis ist die Erfüllung des § 72 a SGB VIII durch die Vorstandschaft zu leisten. Was genau regelt der § 72 a SGB VIII?

- Durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden.
- Im Gegensatz zu hauptamtlich Beschäftigten gilt bei Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen keine generelle Führungszeugnispflicht.
- Sind Ehrenamtliche oder Nebenamtliche jedoch in einem sogenannten qualifizierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (Besondere Art, Intensität und Dauer), kann also ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen, dann ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).
- Das Jugendamt hat die Aufgabe die Umsetzung durch Vereinbarungen mit den freien Trägern/ Vereinen sicherzustellen.

Mit dem beigefügten Formular (siehe Anlage 4.5 „Formular: Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses“) muss jeder Trainer mit seinem Personalausweis auf das zum Wohnort gehörende Rathaus (Bürgerbüro) gehen und selbständig das erweiterte Führungszeugnis beantragen. Da er/sie im Verein als Ehrenamtlicher tätig ist, werden hier die entstehenden Kosten von z.Zt. 13 Euro vom Staat übernommen. Das erweiterte Führungszeugnis gilt maximal 5 Jahre und muss dann erneut beantragt werden.
Jeder Trainer legt sein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme der zuständigen Person im Verein vor (SV Neptun: Vorstandsvorsitzende). Sie vermerkt das Ausstellungsdatum sowie den Tag der Einsichtnahme in einem entsprechenden Dokument.
(siehe Anlage 4.6 „Dokumentation der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis“)

2.6. Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden

Der SV Neptun hat ein umfangreiches Konzept (8 Einheiten) erarbeitet, welches mit allen neuen Trainern vor der Aufnahme der Trainertätigkeit durchgesprochen wird ***(„Onboarding neuer Trainer“)***. Hierin wird u.a. detailliert auf folgende Themen eingegangen:

- Die Vereinsstruktur und Aufbau der Trainingsgruppen
- Der Ehrenkodex
- Die Kinderrechte
- Das erweiterte Führungszeugnis sowie
- schwimmspezifische Themen wie Wassergewöhnung, Schwimmstile, Trainingsplanerstellung, Schwimmabzeichen-Prüfung, Rettungsabläufe im Schwimmbad etc.

2.6.1. Benennung von Ansprechpersonen

Im SV Neptun gibt es 2 Ansprechpersonen für das Schutzkonzept. Allen Kindern und Jugendlichen wird bekannt gemacht, wer im Verein ihre Ansprechpersonen sind, falls Hilfe, Rat oder Unterstützung notwendig ist. Auch die Trainer stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Die Aufgabe von Schutzbeauftragten beinhalten:

- **Beratung und Unterstützung:** Unsere Kinder- und Jugendschutzbeauftragten stehen als kompetente Ansprechpersonen zur Verfügung, um Mitglieder, Mitarbeitende, Betroffene und deren Angehörige bei Beschwerden, Verdachtsfällen oder anderen Anliegen zu beraten und zu unterstützen. Sie bieten eine vertrauensvolle Anlaufstelle, um Fragen zu klären, Hilfestellungen zu geben und geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- **Sensibilisierung und Aufklärung:** Unsere Kinder- und Jugendschutzbeauftragten arbeiten daran, das Bewusstsein für den Kinder- und Jugendschutz im gesamten Verein zu schärfen. Sie organisieren Schulungen und Informationsveranstaltungen, um Mitglieder, Trainer, Übungsleiter, Mitarbeitende

und Vereinsverantwortliche über die Bedeutung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu informieren und für mögliche Gefahren zu sensibilisieren.

2.7. Nachhaltigkeit

Um die Nachhaltigkeit des erarbeiteten Schutzkonzeptes zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Bei internen Fortbildungen wird u.a. immer wieder das Thema „Schutzkonzept/ Handlungsleitfaden/ etc. thematisiert. So können auch neue Trainer „mitgenommen“ werden.
- Die Schutzbeauftragten des SV Neptun fragen regelmäßig bei den Trainern nach, ob ihnen in Bezug der Themen (jegliche Art von Gewalt) etwas aufgefallen ist.
- Das Schutzkonzept wird an alle Trainer ausgehändigt.

3. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden

3.1. Grundlagen der Krisenintervention

Es ist wichtig, bei Verdachtsfällen von Gewalt als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche schnellstmöglich unterbunden werden und in jedem Fall die Schutzbeauftragten eingebunden werden. Diese werden/sind entsprechend geschult und kommen ihren Pflichten in Verdachtsfällen unmittelbar nach. Sie unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit.

3.2 Beschwerdemanagement

In erster Linie ermutigen wir die Betroffenen, sich persönlich an Übungsleiter, Trainer, die Abteilungsleitungen, an Vorstandsmitglieder oder an unsere Kinder- und Jugendschutzbeaufragten zu wenden. Diese Personen stehen als unmittelbare Ansprechpersonen zur Verfügung und sind für ihre Aufgaben sensibilisiert.
Im Beschwerdemanagement sind eine klare Kommunikation und die Transparenz des Prozesses von großer Bedeutung. Beschwerden und Anliegen der Betroffenen werden in der Regel vertraulich behandelt. Allerdings kann es im Rahmen der Fürsorgepflicht notwendig sein, weitere Schritte einzuleiten und Informationen mit anderen Personen oder Institutionen zu teilen.
In solchen Fällen wird gemeinsam mit den Betroffenen entschieden, welche Personen oder Institutionen zusätzlich in die Klärung des Falls einbezogen werden (müssen) und wie die nächsten Schritte gestaltet werden können. Unsere Handlungsleifäden („Kriseninterventionspläne“) dienen dabei als Grundlage.

Um sicherzustellen, dass alle Mitglieder, insbesondere unsere jungen Sportlerinnen und Sportler, wissen, dass sie das Recht haben, sich zu beschweren, und dass sie über die notwendigen Informationen verfügen, um den Beschwerdeweg zu nutzen, klären wir sie über wichtige Fragen auf:

- Darf ich mich beschweren?
- Worüber darf ich mich beschweren?
- Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

- Was passiert mit meiner Beschwerde?

3.3. Kriseninterventionsplan -Handlungsleitfaden für das Verhalten im Verdachtsfall

(s. Anlage 4.8 „Der Handlungsleitfaden“)
Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb wurden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festgelegt. Zur Intervention zählen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen mit der Zielrichtung, Vorfälle von Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren.

Ein wichtiger Schritt ist dabei, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der SV Neptun übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Folgende Regeln gelten:

- Der Schutz des Kindes / des Jugendlichen steht immer an erster Stelle.
- Äußerungen und Beobachtungen von Kindern und Jugendlichen sind immer ernst zu nehmen. Ihnen ist Glauben zu schenken und ihre Äußerungen werden nicht heruntergespielt.
- Ruhe bewahren und verdächtige Person nicht direkt mit dem Verdacht konfrontieren.
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte.
- Konsultation der Schutzbeauftragten untereinander und Prüfung, ob sofortiger Handlungsbedarf besteht (Gefährliche Situation müssen ab sofort vermieden werden).
- Einbeziehung von externen Beratungsstellen/Fachleuten nach Einschätzung der Schutzbeauftragten
- Keine eigenständigen Ermittlungen durchführen.
- Dokumentieren von Beobachtungen und Gesprächen, die den Verdacht betreffen (s. Anhang 4.7 Vorlage Gesprächsprotokoll)
- Schutzbeauftragte achten auf ihre Grenzen. Sie sind keine Experten in der Thematik und holen externen Rat ein. (s. Anlage 4.9 „Adressen für den Notfall/ Hilfe und Unterstützung“)
- Es besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. dem Jugendlichen.
- Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, sollte der Trainer oder der Übungsleiter bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen/ihren Tätigkeiten freigestellt werden. Dies hat sichernden Charakter, ist also befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in

der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Hilfreich: DSV-Broschüre
https://www.yumpu.com/xx/document/read/65446785/hilfe-bei-gewalt

Der Handlungsleitfaden – Was tun im Verdachtsfall? (Anlage 4.8)

Schritt	Verdacht liegt vor aufgrund von eigenen Beobachtungen, Äußerungen von Betroffenen oder Dritten	Wer macht was?
1.	**Anhaltspunkte/Informationen dokumentieren** • Äußerungen ernst nehmen • Keine eigenen Interpretationen • Sachlich/genau dokumentieren • Keine eigenen Nachforschungen • Dokumentation sicher aufbewahren und an den Schutzbeauftragten übergeben	Trainer Übungsleiter Schutzbeauftragte
2.	**Ansprechpartner konsultieren/Situation erläutern** • Schutzbeauftragte • Vereinsvorstand • Externe Beratungsstelle	Trainer Übungsleiter Schutzbeauftragte
3.	**Risikoeinschätzung mit Schutzbeauftragten** • Analyse der Situation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos • Entscheidung, ob eigenständige Klärung möglich oder externe Beratungsstelle • Klärung, ob Meldung an externe Fachberatung und ggf. weitere Verantwortliche nach Sachlage notwendig • Dokumentation der Entscheidungen und der vereinbarten Handlungen	Schutzbeauftragte (gegebenenfalls gemeinsam mit Vorstand)
4.	**Handlungsschritte** • Gespräch mit Eltern/Kind führen • Hilfe anbieten • Gespräch mit weiteren Beteiligten • Hinzuziehen von externen Fachkräften für Kinderschutz • ggfs. Einbeziehung Polizei	Schutzbeauftragte Vorstand

3.4 Rehabilitation und Aufarbeitung

Neben dem Schutz der Betroffenen ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kolleginnen zu wahren.

3.4.1. Vermeidung von voreiligen Urteilen

Wird ein Verdacht geäußert, so unterstützt der SV Neptun das weitere Vorgehen (s. Handlungsleitfaden).

Allerdings muss der Verein auch dafür Sorge tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Durch die zuvor beschriebenen Vorgehensweisen bei Verdachtsäußerungen kann ein solcher vertraulicher und sensibler Umgang mit Vermutungen gewährleistet werden. Dies schließt ein, dass Informationen **nicht** an Dritte weitergegeben werden, denn dies kann weitere Ermittlungen, z.B. seitens der Polizei/Staatsanwaltschaft gefährden. Der Vorstand ist jedoch in Abstimmung mit der hinweisgebenden Person in Kenntnis zu setzen.

3.4.2. Rehabilitation nach falschem Verdacht

Unzutreffende Vorwürfe jeglicher Gewalt können schädigende Auswirkungen für die beschuldigte Person haben und Existenzen zerstören. Wenn sich Vorwürfe nach gründlicher intensiver Prüfung unter Einbeziehung von externen Fachberatungsstellen als unbegründet erweisen, muss es daher das Ziel sein, die falsch beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Die Rehabilitierung und soziale Reintegration obliegen insbesondere den Führungskräften des SV Neptun, die hierzu in engem Austausch mit der zu Unrecht beschuldigten Person stehen.

Weitere Bestandteile der Rehabilitation sind eine offizielle bzw. öffentliche Bekanntmachung, dass der Verdacht ausgeräumt wurde, sowie eine persönliche Entschuldigung durch die Beschuldigenden und den Vereinsvorstand. Dieser Prozess sollte in Abstimmung mit den betroffenen Personen geschehen und nur, wenn der Vorwurf auch öffentlich bekannt wurde.

3.4.3. Aufarbeitung von Verdachtsfällen und Vorfällen

Neben der Aufarbeitung und Rehabilitation des zu Unrecht Beschuldigten sollen rückblickend Entscheidungen und Handlungen kritisch reflektiert werden. Ziel ist hierbei der Blick in die Zukunft: Wie kann sich der SV Neptun zukünftig besser aufstellen?

Der Verein stellt sich den folgenden Fragen:

- Wie konnte es zu dem Übergriff im Rahmen des Vereins kommen
- Welche Faktoren haben die Gewalt bzw. die Verdeckung gefördert
- Was hat bei der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren gab es?
- Welche Schwierigkeiten bestanden (sowohl auf individueller als auch auf vereinsstruktureller Ebene)? Wie können solche Probleme zukünftig vermieden werden?

Das gesamte Rehabilitationsverfahren wird dokumentiert.

3.5 Klare und sachliche Kommunikation

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensweisen nötig.

Interne Kommunikation:

- Mit den betroffenen Personen, ggf. seine/ihre Sorgeberechtigten
- Mit dem Verdächtigten
- Mit den weiteren Trainern, falls weitere Schritte eingeleitet wurden. Wichtig ist hierbei, die Sachlage faktisch korrekt und sachlich vorzutragen und die Trainer anzuleiten, die Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten.
- Auch der Personenschutz und die Rechte des/der Verdächtigten sind vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung einzuhalten.

Umgang mit der Öffentlichkeit

Sollte im SV Neptun ein Vorfall stattgefunden haben, so wird die Öffentlichkeit – soweit dies erforderlich und angemessen erscheint – faktenorientiert informiert, ohne Nennung von Namen. Ziel hierbei ist es, Gerüchten und Spekulationen vorzubeugen.

4. Anhang

4.1. Satzung des SV Neptun
4.2. Geschäftsordnung des SV Neptun
4.3. Ehrenkodex
4.4. Verhaltenskodex
4.5. Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
4.6. Dokumentation der Einsicht in die erw. Führungszeugnisse
4.7. Gesprächsprotokoll
4.8. Der Handlungsleitfaden
4.9. Adressen für den Notfall/ Hilfe und Beratung
4.10. Informationsquellen und Materialien